

## Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten

### Hinweise zu Verlauf und Gestaltung von Präsenzgottesdiensten in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Zuge einer Lockerung der Beschränkungen in der Corona-Pandemie

Die vorliegenden Eckpunkte haben die [Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus](#) (PDF) in der ab 09. Mai 2021 geltenden Fassung zur Grundlage.

Ziel der Eckpunkte ist, Präsenz-Gottesdienste bei Einhaltung aller notwendigen Maßnahmen zur Unterbrechung von Infektionsketten bzw. zur Reduzierung der Infektionsgefahr durch das Corona-Virus feiern zu können.

Änderungen gegenüber der letzten Fassung sind gelb unterlegt.

#### I. Vorbemerkungen

Die Niedersächsische Verordnung gilt bis zum 30. Mai 2021. Jedoch werden wir auf längere Sicht Gottesdienste feiern, die sich in vielem davon unterscheiden, wie wir es bisher gewohnt waren. Wir können verantwortlich zu Gottesdiensten nur einladen, wenn wir durch Einhaltung von Regeln und Maßnahmen ein erneutes Ansteigen der Infektionsrate vermeiden. Zu den u. g. Hinweisen empfehlen wir:

- mit neuen Formen von Gottesdiensten – digital und analog – fortzufahren, insbesondere in der jetzt beginnenden wärmeren Jahreszeit ggf. mit Gottesdiensten im Freien.
- all die guten, kreativen und innovativen Formen der Verkündigung wie der Begegnung und des Gespräches weiter zu pflegen und zu weiterzuentwickeln.

Mit Blick auf die Feier von Gottesdiensten bitten wir auf folgende Empfehlungen zu achten:

#### II. Raum für Distanz und Abstand

Jede Person hat in für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen, in Kirchen, Gemeindehäusern, Kirchenbüros etc. einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Menschen, die in einem Haushalt leben, sind von der Pflicht zum Abstandhalten ausgenommen.

Nach wie vor gelten in unseren Gottesdiensten die Abstands, Masken- und Hygieneregeln. Es gibt keine Privilegien für Geimpfte/Genesene. Es gibt in § 6 der Verordnung keine Ausnahmeregelungen.

Gottesdienste können im Freien oder nur in Kirchen und Gemeindehäusern (oder anderen Orten) stattfinden, die über ausreichend Platz verfügen und mind. 1,5 m Abstand in jeder Richtung für die notwendige Distanz zwischen allen Beteiligten gewährleisten. Ein Friedensgruß z. B. verbietet sich daher. Zwischen Liturg\*in/Prediger\*in/Lektor\*in/Mitwirkenden und Gottesdienstbesuchenden muss ein Abstand von mind. 3 m bis zur ersten Reihe eingehalten werden. Statt Kanzel (wenn sie an oder über Bänken steht) ist der Altarbereich bzw. das Lesepult zu nutzen. Das Besetzen der Empore ist unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich. Dabei ist besonders auf den Abstand der Brüstung der Empore zu den darunter sitzenden Personen zu achten.

Das Tragen einer medizinischen Maske vor, nach und während des gesamten Gottesdienstes sowie in Eingangsbereichen und auf Parkplätzen ist vorgeschrieben. Beim liturgischen Sprechen ist keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Bei Gottesdiensten im Freien kann die Maske nach dem Platznehmen abgelegt werden.

Um steigenden Inzidenzzahlen und den neuen, wesentlich ansteckenderen Virus-Mutationen zu begegnen, muss noch sorgsamer im Gottesdienst agiert und für zusätzliche Sicherheit gesorgt werden.

Alle, die ohne Maske im Gottesdienst etwa im Altarraum sprechen oder singen, hinterlassen eine Aerosol-Wolke. Es muss vermieden werden, dass diese von anderen Beteiligten eingeatmet wird.

Darum wird für Präsenzgottesdienste innerhalb und außerhalb von Kirchen dringend empfohlen:

1. Alle Mitwirkenden, die im Altarraum ohne Maske agieren, unterziehen sich unmittelbar vor dem Gottesdienst einem Antigen-Schnelltest durch eine fachkundige Person. Ein Selbsttest ist dabei nur eine Notlösung. Schnelltests erhalten Sie in der Apotheke.
2. Alternativ agiert nur eine Person im Gottesdienst, die während des Sprechens die Maske abnehmen kann – eventuelle weitere Mitwirkende tragen dann durchgehend einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz.

Im Gottesdienst können gemeinsame Plätze für Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts vergeben werden.

In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen sind nach entsprechender Allgemeinverfügung Zusammenkünfte des eigenen Hausstandes mit zwei weiteren Hausständen mit zusammen maximal zehn Personen möglich.

Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt auf über 100 (sog. Hochinzidenzkommune nach § 18a der Corona-Verordnung), treten nach entsprechender Allgemeinverfügung ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln, die am 6. März 2021 gegolten haben, wieder in Kraft. Dadurch wird die Möglichkeit zu Zusammenkünften wieder auf den eigenen Hausstand und eine weitere Person beschränkt.

Bei all diesen Regelungen gelten nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt und Kinder bis 14 Jahre, Begleitpersonen für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit sowie Drittpersonen im Sinne des § 1684 BGB2 werden nicht eingerechnet.

Auf eine Einladung zum anschließenden Kirchenkaffee/-tee ist aufgrund der notwendigen Kontaktreduzierung zu verzichten.

Jede Kirchengemeinde muss je nach Größe des Gottesdienstraumes klären, wie viele Besucher\*innen bei Einhaltung der Abstandsregeln am Gottesdienst teilnehmen können. Möglichkeiten, mehrere Gottesdienste hintereinander zu feiern, auf andere Gottesdienstorte und -zeiten auszuweichen **oder Gottesdienst im Freien zu feiern**, müssen geklärt werden. Es kann eine Situation entstehen, in der Gottesdienstbesuchende gebeten werden, zu einer anderen Zeit einen Gottesdienst aufzusuchen.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die örtlich zuständigen Behörden mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren, wenn zu erwarten ist, dass eine Veranstaltung von zehn oder mehr Personen besucht wird, es sei denn, es bestehen zwischen den betreffenden Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie den örtlich zuständigen Behörden Absprachen über die Durchführung von Veranstaltungen und die erforderlichen Informationen.

Diese Informationspflicht gilt für alle Formen von Gottesdiensten, auch für Gottesdienste im Freien, Trauerandachten oder die Teilnahme am letzten Gang zum Grab.

### **III. Gottesdienstformat**

Gute Möglichkeiten, vielen Interessierten einen Gottesdienst anbieten zu können, sind: **Gottesdienste im Freien**, Gottesdienste mit einer Dauer von 30 Minuten, die Übernahme von (Lese-) Gottesdiensten durch Leselektor\*innen und Prädikant\*innen, meditative Gottesdienste mit Gebet, Stille und Musik. Auf das regelmäßige Reinigen (ggfs. Desinfizieren) von Gegenständen, Türklinken, Bänken und

Handläufen ist zu achten. (Siehe [Checkliste](#) [PDF]). Bezüglich des Angebotes von Kindergottesdiensten beachten Sie bitte die aktuellen Empfehlungen des Gesamtverbands für Kindergottesdienst in der EKD e.V. unter: <https://kindergottesdienst-ekd.de/2020/12/corona-empfehlungen-und-schutzkonzepte/>

#### **IV. Gottesdienste im Freien**

Gottesdienste im Freien sind möglich. Auch für sie gilt das Vorliegen eines Hygienekonzeptes.

Im Gottesdienst können nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Plätze für Gruppen entsprechend der regional geltenden Kontaktbeschränkungen vergeben werden. Vergleiche Ziffer II. Raum für Distanz und Abstand.

Darüber hinaus gilt die in Ziffer II ausgeführte Vorschrift zum Tragen einer Maske vor und nach dem Gottesdienst und bei Bewegung im Veranstaltungsbereich sowie in Eingangsbereichen und auf Parkplätzen. Nach dem Platznehmen kann die Maske abgelegt werden. Beim liturgischen Sprechen ist keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Für das Singen und den Einsatz von Musiker\*innen gelten die Empfehlungen für Singen und Musik unter Ziffer IX.

#### **V. Abendmahl**

Es kann Abendmahl unter Einhaltung der Hygienevorschriften gefeiert werden. Wein oder Traubensaft können nur aus Einzelkelchen gereicht werden. Abstände sind einzuhalten. Die Händedesinfektion des/der Liturg\*in ist vor der Austeilung zu beachten.

Es sollte jedoch geprüft werden, ob auf die Feier des Abendmahls in den Monaten des „Lockdowns“ verzichtet werden kann.

#### **VI. Anwesenheitsliste und Hygienekonzept**

Bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personenkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, ist ein Anmeldeerfordernis für die Besucherinnen und Besucher vorzusehen.

Die Besucherinnen und Besucher haben eine medizinische Maske zu tragen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben.

Hier finden Sie eine Vorlage für ein [Musterhygienekonzept sowie ein Anschreiben](#) (WORD-Datei) an das Ordnungsamt.

Für Gottesdienste, **auch im Freien**, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, ist ein vorheriges Anmeldeverfahren durchzuführen.

Vor Beginn des Gottesdienstes müssen Besucher\*innen und Mitwirkende ihre Namen, Anschrift und Telefonnummer auf bereitliegenden Einzelblätter eintragen. Datum und Uhrzeit des Gottesdienstes müssen vermerkt sein. Desinfizierte Stifte sind dafür jeweils vorzuhalten. Diese Anwesenheitsnachweise sind aus Datenschutzgründen vertraulich und sicher zu verschließen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt vier Wochen.

Personen mit coronatypischen Krankheitssymptomen können am Gottesdienst nicht teilnehmen.

Jede Kirchengemeinde muss anhand der anhängenden Checkliste ein auf ihre jeweiligen Gottesdienstorte bezogenes Hygienekonzept erarbeiten. Die Schulung und der Arbeitsschutz für Mitwirkende sind dabei ebenfalls zu bedenken.

#### **VII. Ordnen und Zuweisen der Sitzplätze**

Zugangsbeschränkungen, Platzkarten bzw. Angaben zu Sitzplätzen müssen so klar gestaltet sein, dass der notwendige Abstand aller Besuchenden und aller am Gottesdienst Beteiligten gewahrt bleibt. Plakate, Hinweisschilder mit den notwendigen Informationen und Markierungshilfen sind für das

Ordnen der Besuchenden erforderlich. Abstände auf den Gängen (Boden) und Sitzplätze sind zu markieren, ggf. zu blockieren.

### VIII. Aufmerksamkeit beim Ein- und Ausgang

Zeit und örtliche Gegebenheiten vor dem Gottesdienstbeginn und zum Ende des Gottesdienstes müssen deutliche Beachtung finden, da es hier in besonderer Weise zu räumlicher Nähe, zu Gespräch und Begegnungen zwischen Menschen kommt. Vor dem Gottesdienst und zum Ende des Gottesdienstes müssen Gemeindeglieder/Küster\*in/ Kirchenälteste bereitstehen, die die Besuchenden „empfangen“, den Eintritt und die Wahl des Sitzplatzes ordnen und beim Ausgang darauf achten, dass die Abstände gewahrt bleiben. Hier sind Kontrolle und Ordnung unumgänglich. Gedränge vor der Kirchentür ist zu verhindern. Die Besucherlenkung sollte verlässlich sein und geschult bzw. eingeübt werden. Falls vorhanden, sollten mehrere Ausgänge genutzt werden.

### IX. Singen und Musik

Bis zum 30. Mai 2021 ist nach der Niedersächsischen Verordnung (§ 6) Gemeindegesang in Innenräumen verboten. Hier finden Sie weitere [Hinweise zur musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten](#).

Gemeindegesang im **Freien** ist durch die Verordnung nicht untersagt. Die Entscheidung für oder gegen Gemeindegesang sollte auf Grundlage des lokalen Inzidenzwertes getroffen werden.

Für Gottesdienste **im Freien** wird empfohlen:

- Bläser\*innen, Sänger\*innen und weitere Instrumentalist\*innen sollen jeweils min. 1,50 m Abstand zueinander und min. 3 m Abstand zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde einhalten.
- Bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 165 können maximal vier gleichzeitig musizierende Bläser\*innen und Sänger\*innen mitwirken.

Für Gottesdienste **in Kirchenräumen** und im Freien wird empfohlen:

- Kleine (Chor-)Ensembles und Posaunenchorgruppen bis zu vier Personen können in geeigneten Räumen musizieren. Dabei sind als Abstände 1,5 m zur Seite, 2 m nach vorn und 3 m zur Chorleitung einzuhalten. Das gilt für 7-Tages-Inzidenz von unter 165.
- Weitere solistische Instrumentalmusik ist möglich, auch hier ist der Mindestabstand von mindestens drei Meter zur ersten Reihe einzuhalten.
- Es muss vermieden werden, dass entstehende Aerosolwolken von anderen eingeatmet werden. Darum wird dringend empfohlen, dass sich alle Mitwirkenden, die im Altarraum ohne Maske agieren, unmittelbar vor dem Gottesdienst einem Antigen-Schnelltest (möglichst keinen Selbsttest) durch eine fachkundige Person unterziehen. Alternativ kann beim Gesang eine Maske getragen werden.

### X. Hilfsmittel

Desinfektionsmittel müssen bereitgestellt werden.

## **XI. Kollekte**

Eine Kollekte darf nicht in den Reihen gesammelt werden, sondern ausschließlich am Ausgang und nur mit Abstand und jeglichem Verzicht auf Nähe/Berührungen.

## **XII. Taufen, Trauungen, Bestattungen und Konfirmation**

Für Taufen, Trauungen, Bestattungen und Konfirmationen müssen die gleichen o. g. Auflagen beachtet werden wie für die Sonn- und Feiertagsgottesdienste.

Jede liturgische Handlung ist nur mit ausreichendem Abstand erlaubt. Die Anzahl der Teilnehmenden ist bezüglich der Raumgröße deutlich zu beschränken.

In einem Taufgottesdienst kann ein Elternteil/Pate dreimal Wasser mit der Hand über den Kopf des Täuflings gießen. Die Taufliturgie kann der/die Pfarrer\*in in ausreichender Entfernung sprechen. Am Taufbecken stehen nur die Mitglieder der Hausgemeinschaft.

Liturg\*innen tragen bei Taufen eine medizinische Maske, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

Ebenso tragen Liturg\*innen eine medizinische Maske bei Trauungen, wenn sie dem Brautpaar nahekommen und die Abstandsregeln nicht einhalten können.

Alternativ kann sich das Brautpaar selbst die Ringe überreichen.

Segnungen werden bei allen Kasualien und in allen Gottesdiensten nur mit ausreichendem Abstand durchgeführt.

Die Teilnahme an Beerdigungen nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts an der Grab- oder Beisetzungsstelle ist zulässig. Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, eine medizinische Maske zu tragen. Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen aus einem Haushalt.

Hier finden Sie weitere [Hinweise zur Durchführung von Bestattungen](#) (PDF).

Für Konfirmationsfeiern wird auf die Handlungsempfehlungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hingewiesen.

Auf der Internetseite der Landeskirche Hannovers finden Sie auf der Seite „Umgang mit dem Corona-Virus im kirchlichen Leben“ beim Stichwort Gottesdienste und Andachten hilfreiche Hinweise zu Reinigung und Lüftung in Kirchen unter:

[www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28\\_2?fbclid=IwAR3aebEp8a2a4fn3SRZMGJeSqoegqIzhGjTTvo8WWCgYxOAOvEfqNBW-j8](http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28_2?fbclid=IwAR3aebEp8a2a4fn3SRZMGJeSqoegqIzhGjTTvo8WWCgYxOAOvEfqNBW-j8)

## Checkliste Gottesdienst unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln für Kirchengemeinden

### A) Einladungsmanagement

1	Erstellung eines Konzepts anhand der Punkte I-X für jeden Gottesdienstort
2	GKR-Beschluss zur Durchführung von Gottesdiensten
3	Bekanntmachung: Personen mit coronatypischen Krankheitssymptomen können am Gottesdienst nicht teilnehmen
3	Bekanntmachung der Gottesdienstorte, -zeiten und Zahl der Sitzplätze
4	Ggf. Bekanntmachung: Medizinische Masken müssen mitgebracht werden
6	Glockengeläut klären (veränderte Zeiten), Läuteordnung beachten
7	Verständigung über eine nachvollziehbare Ordnung der Besuchenden / Sitzplatzreservierung u.a.
8	Veröffentlichung des Hygienekonzepts (z. B. Aushang am Gottesdienst-Ort)
9	Ggfs. Anschaffung von Antigen-Schnelltests

### B) Zeit vor dem Gottesdienst

1	Reinigung der Gegenstände, mit denen Mitwirkende/Besuchende in Kontakt gekommen sind, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel, Desinfektion von Türgriffen und Handläufen aus Metall
2	Reinigung der Sanitäreinrichtungen mit tensidhaltigen Reinigungsmitteln, ggf. Desinfektion; Bereitstellen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern
3	Markierung der Sitzplätze (mind. 1,5 m Abstand)
4	Kennzeichnung der Eingangs- und Ausgangswege, Abstandsmarkierungen
5	Anbringen von Hinweis- und Informationsschildern (sichtbarer Hinweis auf Pandemie-Maßnahmen)
6	Entfernen aller Gesangbücher und Werbematerialien
7	Bereitlegen von Liedblättern und Hinweisen (bzw. Nutzung des Beamers)
8	Desinfektionsmittel zur Händereinigung im Eingangs- und Altarbereich bereitstellen
9	Luftbewegungen durch Thermik und Zugluft sind so weit wie möglich zu vermeiden. Der Betrieb der meisten Heizungsarten führt zu großen Luftbewegungen im Raum. Daher rechtzeitig ausgeschaltet, damit sich die Luft beruhigen kann. Fußbodenheizungen, Wandtemperierungen und beheizte Sitzkissen können durchgehend betrieben werden.
10	Ggfs. Durchführung eines Antigen-Schnelltests für Mitwirkende durch eine fachkundige Person

### C) Regelung des Einlasses

1	Personen, die den Einlass und die Ordnung regeln, in Pandemie-Maßnahmen einweisen, ggf. kenntlich machen (Namensschild)
2	Alternative Gottesdienstorte und-zeiten veröffentlichen
3	Beaufsichtigen der Ein- und Ausgänge
4	Besuchende hinweisen, bei Auftreten von coronatypischen Krankheitssymptomen auf den Gottesdienstbesuch zu verzichten
5	Besuchende einzeln eintreten lassen
6	Besuchende bitten, ihre Anwesenheit auf Einzelblättern zu dokumentieren (Name, Adresse, Telefonnummer, Uhrzeit), auf Datenschutz achten, Einzelblätter anschließend verschließen
7	Plätze anweisen, Hilfestellung geben
8	Auf das Tragen von medizinischen Masken achten, ggf. medizinische Masken vorhalten
9	Besucher*innen dokumentieren ihre Anwesenheit

### D) Während des Gottesdienstes

1	Auf Einhalten der Abstandsregeln achten
2	Wenn nicht getestet wurde: Die Mitwirkenden behalten die Masken beim Sprechen oder Singen auf.
3	Im Gottesdienst über alle Maßnahmen informieren, um Verständnis bitten, auf geregelten Ausgang hinweisen
4	Kollektenbehälter am Ausgang aufstellen, sodass kontaktlose Gabe möglich ist

### E) Nach dem Gottesdienst

1	Auf Distanzgebot und Kontaktverbot hinweisen
2	Desinfektionsmittel sowie in den Sanitärräumen Flüssigseife und Einmalhandtücher auffüllen
3	Gründliche Reinigung aller Gegenstände, mit denen Mitwirkende/Besuchende in Kontakt gekommen sind mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel, insbesondere die Vorderbänke (ggf. Desinfektion von Türklinken und Handläufen aus Metall)
4	Entsorgung der Liedblätter nach jedem Gottesdienst
5	Die Blätter mit den Namen der Gottesdienstbesuchern*innen werden im Pfarramt sicher verwahrt und nach vier Wochen vernichtet.
6	Stoßlüftung des Gottesdienstraumes

### Kleine Maskenkunde am Rande:

Mit medizinischen Masken sind in erster Linie sog. OP-Masken gemeint. Sie sind bekannt aus dem Krankenhaus oder der Arztpraxis.

Diese Masken bestehen aus speziellen Kunststoffen, sind rechteckig mit Faltenwurf und auf der Vorderseite (Außenseite) meist grün oder blau. Die Rückseite (Innenseite) ist weiß. Sie haben Ohrschlaufen und Nasenbügel aus Draht oder Metallstreifen. Sie unterscheiden sich von den Alltagsmasken aus Stoff durch ihre Mehrlagigkeit und das verwendete Filtermaterial und bieten im Vergleich einen höheren Fremdschutz. Sie sind erkennbar durch eine CE-Kennzeichnung als Medizinprodukt auf der Packung.

Die ebenfalls oft genutzten FFP2-Masken sind zwar keine medizinischen Masken, werden aber aufgrund ihres höheren Eigenschutzes für die Trägerin oder der Träger insbesondere Angehörigen von Risikogruppen weiterhin empfohlen und im Sinne der Verordnung als Alternative zur OP-Maske akzeptiert. Geprüfte FFP2-Masken sind am Aufdruck der Prüfnorm, gemeinsam mit dem CE-Kennzeichen und der vierstelligen Kennnummer der prüfenden Stelle, erkennbar.

Masken mit der Kennzeichnung KN95 entsprechen einer chinesischen Norm und sind im letzten Jahr aufgrund ihrer Schutzeigenschaften als Corona-Maske mit einer Sonderzulassung versehen worden. Sie dürfen zwar noch benutzt und verkauft werden, seit Oktober 2020 findet jedoch keine Prüfung und Zertifizierung mehr statt. KN95-Masken sind als Alternative zu OP- und FFP2-Masken zulässig. Das gilt auch für Masken nach dem amerikanischen N95-Standard. **Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.**